

Der Markt Wernberg-Köblitz berechnet die Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühr) gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) aus der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage (öffentliche und ggf. vorhandene private Wassergewinnungsanlagen) bezogenen Wassers abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen.

Abzugsfähig waren bisher auf dem Grundstück verbrauchte Wassermengen, soweit sie eine Mindestmenge im Jahr überstiegen und ihr Abzug nicht ausgeschlossen war. Nicht abgezogen werden durfte bisher das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung, in Abkehr von der bisherigen Linie, neben der Höhe der Mindestmengen auch den Abzug des nachweislich zur Bewässerung von Gartenflächen verwendeten Leitungswassers für zulässig erklärt. Weiterhin rechtmäßig ist es, dem Gebührenpflichtigen, der Abzugsmengen beansprucht, den Nachweis hierfür auf eigene Kosten erbringen zu lassen.

Der Markt Wernberg-Köblitz hat diesem Wandel der obergerichtlichen Rechtsprechung bereits Rechnung getragen und die Satzungsrechtlichen Voraussetzung dafür geschaffen, das zur Gartenbewässerung verwendete Wasser bei der Berechnung der Kanalgebühren unter bestimmten **Voraussetzungen** außer Betracht zu lassen.

1. Zunächst muss in die Gartenleitung ein auf **eigene Kosten** zu beziehender **geeichter Wasserzähler** frostsicher und innen fest eingebaut werden. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler Wasser **nur** zur Gartenbewässerung entnommen werden kann. Dies hat der Installateur auf dem einzureichenden Antrag schriftlich zu bestätigen. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer. Der Gartenwasserzähler ist alle 6 Jahre auf Kosten des Grundstückseigentümers nach zu eichen.
2. Der Gartenwasserverbrauch wird nicht in jedem Fall von der Kanalgebührenberechnung abgezogen: Nur der Gartenwasserverbrauch, der jährlich 10 m<sup>3</sup> übersteigt, wird bei der Berechnung der Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die ersten 10 m<sup>3</sup> des Gartenwasserverbrauchs sind damit immer gebührenpflichtig.

Der **Einbau eines Gartenwasserzählers** muss bei dem Markt Wernberg-Köblitz unter Verwendung eines im Rathaus zu beziehenden Vordrucks, beantragt und genehmigt werden. Nach dem Einbau ist eine Abnahme durch die vom Markt beauftragten Mitarbeiter (z.B. Wasserwart) erforderlich, erst danach kann der abzugsfähige Wasserverbrauch berücksichtigt werden. Die Zählerablesung hat durch den Grundstückseigentümer selbst zu erfolgen.